Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen

I. Konstituierung und Kreistagsvorsitz 4
§ 1 Konstituierung 4
§ 2 Kreistagsvorsitz 4

II. Kreistagsabgeordnete 5
§ 3 Pflichten der Kreistagsabgeordneten 5

III. Fraktionen 5
§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen 5

IV. Ältestenrat 6
§ 5 Ältestenrat 6

V. Plenum des Kreistages 6
§ 6 Einberufung 6
§ 7 Beschlussfähigkeit 7
§ 8 Dauer der Plenarsitzung 7
§ 9 Zeitkontingent 8
§ 10 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen 8
§ 10a Einwohner/innenfragestunde 9
§ 10b Video-Livestream 9

VI. Sitzungs- und Redeordnung 10
§ 11 Eröffnung der Aussprache 10
§ 12 Wortmeldung 10
§ 13 Reihenfolge der Wortmeldungen 10
§ 14 Redezeit 10
§ 15 Zwischenfragen 11
§ 16 Persönliche Bemerkungen 11
§ 17 Abgabe von Erklärungen 12
§ 18 Mitwirkung des Kreisausschusses 12
§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates 12

VII. Zur Geschäftsordnung 12
§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung 12
§ 21 Bemerkungen zur Anwendung der Geschäftsordnung 13
§ 22 Antrag auf Nichtbefassung 13
§ 23 Vertagung und Schluss der Beratung 14

VIII. Beratung der Tagesordnung 14
§ 24 Beratung der Tagesordnung 14

IX. Vorlagen und Anträge 15
§ 25 Behandlung von Anträgen 15
§ 26 Vorlagen des Kreisausschusses 16
§ 26a Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates 16
§ 27 Antragskonkurrenz 16
§ 28 Dringlichkeitsanträge 17
§ 29 Bekanntmachung 17

X. Haushaltsberatungen 17
§ 30 Haushaltsvorlagen 17
§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen 17

XI. Anfragen 18
§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen 18
§ 33 Behandlung der Anfragen 19

XII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode 19
§ 34 Behandlung von Gegenständen aus der vorhergehenden Wahlperiode 19

XIII. Abstimmung 19
§ 35 Form der Abstimmung 19
§ 36 Reihenfolge der Abstimmung 20
§ 37 Abstimmungsregeln 20

XIV. Wahlen 21
§ 38 Durchführung von Wahlen 21

XV. Ausschüsse ... 21
§ 39 Bildung und Stärke der Ausschüsse ... 21
§ 40 Vorsitz und Stellvertretung ... 21
§ 41 Verfahren… ... 22
§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages ... 22
§ 43 Teilnahme des Kreisausschusses ... 22
§ 44 Berichterstattung ... 23
§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen ... 23

XVI. Ordnungsbestimmungen ... 23
§ 46 Ruf zur Sache ... 23
§ 47 Ordnungsruf und Wortentziehung ... 23
§ 48 Einspruch… ... 24
§ 49 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung ... 24
§ 50 Unterbrechung der Sitzung ... 24
§ 51 Ordnung im Sitzungssaal ... 24
§ 52 Rauchverbot ... 24
§ 53 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen ... 25

XVII. Beurkundung der Verhandlungen ... 25
§ 54 Niederschrift ... 25
§ 54a Ergebnisniederschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses ... 25
§ 55 Audioaufnahme ... 26

XVIII. Dienstreisen ... 26
§ 56 Zustimmung zu Dienstreisen ... 26

XIX. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung ... 27
§ 57 Auslegung der Geschäftsordnung ... 27
§ 58 Abweichung von der Geschäftsordnung ... 27

XX. In-Kraft-Treten ... 27
§ 59 In-Kraft-Treten ... 27

Aufgrund des § 32 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 60 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat der Kreistag am 7. Mai 2007 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die zuletzt in der Sitzung des Kreistages am 7. November 2022 geändert wurde:

I. Konstituierung und Kreistagsvorsitz

§ 1 Konstituierung

(1) In der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages führt das an Lebensjahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Kreistages den Vorsitz, bis die/der neu gewählte Vorsitzende das Amt übernimmt.
(2) [1]Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n (Kreistagsvorsitzende/r) und eine/n oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter in geheimer Wahl. [2]Die Zahl der Vertreterinnen/Vertreter bestimmt die Hauptsatzung.
(3) [1]Das Amt der/des Kreistagsvorsitzenden endet, wenn es der Kreistag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließt. [2]Das Gleiche gilt für ihre/seine Vertreter/innen.

§ 2 Kreistagsvorsitz

(1) [1]Die/Der Kreistagsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. [2]Will sie/er sich selbst an der Beratung als Redner/in beteiligen, so muss sie/er während dieser Zeit den Vorsitz abgeben. [3]Sie/Er leitet die Verhandlungen sachlich, gerecht und unparteiisch, wahrt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.
(2) Ist die/der Kreistagsvorsitzende an der Wahrnehmung ihrer/seiner Geschäfte verhindert, so vertritt sie/ihn eine/r ihrer/seiner gewählten Vertreter/innen.
(3) [1]Die/Der Kreistagsvorsitzende führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt ihn nach außen. [2]Sie/Er verfügt über die vom Kreistag im Haushaltsplan bereit gestellten Verfügungsmittel.
(4) Vor Schluss der Sitzung gibt die/der Kreistagsvorsitzende nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluss des Kreistages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

II. Kreistagsabgeordnete

§ 3 Pflichten der Kreistagsabgeordneten

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
(2) Bei Verhinderungen, verspätetem Eintreffen oder dem vorzeitigen Verlassen der Sitzung haben die Kreistagsabgeordneten ihr Fernbleiben bzw. Gehen der/dem Kreistagsvorsitzenden (oder dem Büro der Kreisorgane) schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
(3) Wer ohne Entschuldigung einer Sitzung fern bleibt bzw. sich nicht innerhalb von einer Woche nach der Sitzung entschuldigt, wird in der Niederschrift als „unentschuldigt“ geführt.

III. Fraktionen

§ 4 Bildung und Stärke der Fraktionen

(1) [1]Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Abgeordneten. [3]Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter drei, geht der Fraktionsstatus verloren.
(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne als Fraktion anerkannt zu werden, sind als Gruppe anzuerkennen.
(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.
(4) [1]Wird eine Fraktion von mehreren Vorsitzenden geführt, so müssen die Co-Fraktionsvorsitzenden sich intern abstimmen, wer an den Sitzungen der Kreisgremien stimmberechtigt, beratend und entschädigungsfähig teilnimmt. [2]Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

IV. Ältestenrat

§ 5 Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung der/des Kreistagsvorsitzenden, Verständigung zwischen den Fraktionen und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. Gestaltung der Tagesordnung der Plenarsitzung, Jahresterminkalender, Tagungszeiten, Sitzungstage der Ausschüsse, innere Angelegenheiten des Kreistages und Auslegung der Geschäftsordnung, bildet der Kreistag einen Ältestenrat.
(2) [1]Der Ältestenrat besteht aus der/dem Kreistagsvorsitzenden, ihren/seinen Stellvertretern/innen und den Fraktionsvorsitzenden. [2]Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Gruppen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ältestenrates teil.
(3) Den Vorsitz führt die/der Kreistagsvorsitzende.
(4) [1]Die/Der Kreistagsvorsitzende beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. [2]Ist die/der Kreistagsvorsitzende verhindert, so vertritt sie/ihn eine/r ihrer/seiner Vertreter/innen. [3]Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
(5) [1]Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden können sich jeweils durch ein Mitglied ihrer Fraktion bzw. Gruppe vertreten lassen. [2]Der/Dem Kreistagsvorsitzenden ist von der Vertretung Kenntnis zu geben.
(6) [1]Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. [2]Er gibt Empfehlungen ab; er fasst keine Beschlüsse.

V. Plenum des Kreistages

§ 6 Einberufung

(1) Die/Der Kreistagsvorsitzende beruft die Kreistagsabgeordneten im Benehmen mit dem Kreisausschuss sowie unter Beachtung des vom Ältestenrat festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.
(2) [1]Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. [2]In eiligen Fällen kann die/der Kreistagsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. [3]Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. [4]Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist nicht zulässig.

(3) Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages werden mittels einfachen Briefes versandt oder unmittelbar zugestellt.
(4) [1]Die Tagesordnung des Kreistages wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vereinbart. [2]Die endgültige Tagesordnung wird vom Kreistag beschlossen.
(5) Sitzungsbeginn ist grundsätzlich um 18.00 Uhr und bei Haushaltsberatungen um 15.00 Uhr; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
(6) Im Übrigen gilt § 58 der HGO sinngemäß.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Für die Beschlussfähigkeit des Kreistages gelten die Vorschriften des § 53 HGO.
(2) [1]Jedes Mitglied des Kreistages hat das Recht, unmittelbar vor einer Abstimmung oder vor einer Wahl die Beschlussfähigkeit anzuzweifeln. [2]Die Feststellung erfolgt durch Auszählung.

§ 8 Dauer der Plenarsitzung

(1) [1]Die Aussprache über die Tagesordnungspunkte in den Sitzungen des Kreistages endet spätestens um 23.00 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. [2]Der Tagesordnungspunkt, der vor 23.00 Uhr begonnen wurde, wird zu Ende geführt.
(2) [1]Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. [2]In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied des Kreistages für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. [3]Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.
(3) Die/Der Kreistagsvorsitzende fragt um 22.00 Uhr die Antragstellerinnen/Antragsteller, welche Anträge vertagt und welche Anträge noch in der laufenden Sitzung behandelt und abgestimmt werden sollen.
(4) [1]Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung des Kreistages vertagt werden, und zwar abweichend von § 23 ohne Aussprache. [2]Vertagte Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Kreistagssitzung mit Priorität (zu Beginn des Sitzungsteiles C) behandelt. [3]Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt weder abgehandelt noch vertagt worden sind, findet eine verkürzte Aussprache statt, in der jede Fraktion bzw. Gruppe eine Redezeit von maximal 3 Minuten hat. [4]Liegen noch ein oder zwei Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache spätestens um 22.30 Uhr; liegen noch 3 oder mehr Tagesordnungspunkte zur Behandlung an, beginnt die verkürzte Aussprache sofort.

(5) Im Anschluss daran werden die nach § 10 Absatz 3 zurückgestellten Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kreistagssitzungen, die eine Haushaltsberatung zum Gegenstand haben.

§ 9 Zeitkontingent

[1]Alle Fraktionen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Sitzung ein Zeitkontingent zugeteilt. [2]Dieses besteht für Fraktionen aus einem Grundkontingent von 30 Minuten pro Fraktion sowie zusätzlich einer Minute Redezeit pro Kreistagsabgeordneter/Kreistagsabgeordnetem. [3]Jede/Jeder fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten.

§ 10 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.
(2) Vertrauliche Beratungsgegenstände werden gem. § 52 HGO in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.
(3) [1]Stellt ein Mitglied des Kreistages oder der Kreisausschuss den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, ist zunächst ohne nähere Begründung die Unterstützungsfrage an den Kreistag zu richten. [2]Wird der Antrag von der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten unterstützt, werden die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt; alsdann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
(4) Der Antrag auf Behandlung bestimmter Fragen in nichtöffentlicher Sitzung wird erst nach dem Ausschluss der Öffentlichkeit begründet.
(5) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
(6) Der/Die Kreistagsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistags beiziehen.

§ 10a Einwohner/innenfragestunde

(1) [1]Zu Beginn der öffentlichen Sitzungen des Kreistags – mit Ausnahme der Sitzungen, in denen sich der Kreistag konstituiert – wird den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Gießen Gelegenheit für Fragen an den Kreisausschuss gegeben; hierfür wird die Sitzung unterbrochen. [2]Bei den Angelegenheiten muss es sich um solche handeln, die in den Wirkungsbereich des Landkreises fallen.
(2) [1]Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich oder elektronisch einzureichen. [2]Sie müssen sachlich formuliert sein und dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Inhalte haben.
[3]Der/Die fragestellende Einwohner/in muss erkennbar sein.
(3) [1]Der/Die Kreistagsvorsitzende entscheidet über die Zulässigkeit der Frage und leitet und moderiert die Einwohner/innenfragestunde. [2]Insbesondere überwacht er/sie die zeitlichen Vorgaben.
(4) [1]Die Einwohner/innenfragestunde darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. [2]Werden innerhalb der unter Abs. 2 eingereichten Frist keine zulässigen Fragen eingereicht, entfällt die Einwohner/innen-Fragestunde.
(5) [1]Die Gesamtredezeit je Einwohner/in ist auf maximal fünf Minuten begrenzt. [2]Jede/r Einwohner/in kann eine Zusatzfrage/Nachfrage stellen, die auf die Gesamtredezeit angerechnet wird. [3]Die Kreistagsmitglieder dürfen lediglich Verständnisfragen an die vortragenden Einwohner/innen stellen. [4]Eine Diskussion findet im Übrigen nicht statt.

§ 10b Video-Livestream

(1) [1]Der/Die Kreistagsvorsitzende veranlasst eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung der Redebeiträge im Internet. [2]Die Videoübertragung ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzukündigen. [3]Rednerinnen oder Redner, die einer Videoübertragung widersprechen, haben dies dem/der Kreistagsvorsitzenden vor ihrem Redebeitrag anzuzeigen. [4]In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen.

(2) [1]Es ist nur ein Livestream zugelassen, der nicht öffentlich zugänglich aufgezeichnet wird.
[2]Dieser ist zu beschränken
a) auf die Aufnahme des Redners/der Rednerin am Rednerpult,

b) auf eine unbearbeitete Wiedergabe von Redebeiträgen,
c) ohne Moderation und Kommentierung,
d) ohne begleitende Berichterstattung oder Selektierung,
e) ohne bearbeitete unterschiedliche regiebasierte Kameraperspektiven mit journalistisch redaktioneller Bildgestaltung und selektiver Bildauswahl.

VI. Sitzungs- und Redeordnung

§ 11 Eröffnung der Aussprache

Die/Der Kreistagsvorsitzende hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, soweit dieser nicht offensichtlich unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 12 Wortmeldung

Kreistagsabgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, müssen sich bei der/dem Kreistagsvorsitzenden nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes durch Handaufheben zu Wort melden.

§ 13 Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) [1]Im Rahmen der Aussprache ist das Wort zur Begründung des Antrages zunächst der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erteilen. [2]Darauf folgend wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
(2) Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Fraktion ist die Reihenfolge so zu halten, dass zunächst die verschiedenen Fraktionen die Gelegenheit erhalten, zu Wort zu kommen.
(3) [1]Sprechen darf nur, wer von der/dem Kreistagsvorsitzenden das Wort erteilt bekommen hat. [2]Auf das Glockenzeichen der/des Kreistagsvorsitzenden hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.

§ 14 Redezeit

(1) [1]Die/Der einzelne Redner/in darf nicht länger als 10 Minuten sprechen. [2]In der Haushaltsdebatte ist jedoch die persönliche Redezeitbeschränkung aufgehoben; ein/e Redner/in kann in der Haushaltsdebatte demnach das nach § 31 Absatz 3 und

4 der Geschäftsordnung zur Verfügung stehende Redezeitkontingent seiner/ihrer Fraktion ausschöpfen.
(2) [1]Ist die Redezeit abgelaufen, so hat der/die Kreistagsvorsitzende den/die Redner/in darauf hinzuweisen. [2]Beendet der/die Redner/in nach einmaliger Aufforderung seine/ihre Ausführungen nicht, so ist ihm/ihr das Wort zu entziehen. [3]Sie/Er darf das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Verhandlungsgegenstand nicht mehr erhalten.
(3) Ist die den Rednerinnen/Rednern aus einer Fraktion zusammenzustehende Redezeit ausgeschöpft, bleiben Wortmeldungen weiterer Rednerinnen/Redner dieser Fraktion grundsätzlich unberücksichtigt.
(4) [1]Abweichend von Abs. 3 ist der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu begründen, warum sich der Kreistag mit dem auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand überhaupt und dann im Sinne eines bestimmten Beschlussvorschlages befassen soll. [2]Die Redezeit dazu beträgt 5 Minuten.
(5) Für die Redezeit in Haushaltsberatungen gilt § 31 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung.

§ 15 Zwischenfragen

[1]Der/Die Kreistagsvorsitzende kann mit Zustimmung des/der Redners/in außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Kreistagsabgeordneten, die Zwischenfragen zu stellen wünschen, das Wort erteilen. [2]Die Wortmeldung hierzu hat durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. [3] Zwischenfragen und deren Beantwortung werden nicht auf das Redekontingent angerechnet, sie dürfen aber die Dauer von jeweils einer Minute nicht überschreiten. [4]Die Zwischenfragen müssen kurz und präzise sein und dürfen keine Wertung enthalten. [5]Sie werden vom Platz aus gestellt. [6]In der verkürzten Aussprache nach § 8 Absatz 4 Satz 3 sind keine Zwischenfragen zulässig.

§ 16 Persönliche Bemerkungen

[1]Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss oder Vertagung der Beratung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen sie/ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. [2]Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten, eine Beratung findet nicht statt. [3]Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen. [4]Die/Der

Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass ihr/ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

§ 17 Abgabe von Erklärungen

[1]Außerhalb der Tagesordnung besteht die Möglichkeit, eine persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten vorzutragen. [2]Diese Möglichkeit wird jedoch erst dann eingeräumt, wenn über den betreffenden Tagesordnungspunkt bereits abgestimmt und bevor der neue Tagesordnungspunkt aufgerufen wurde. [3]Der Gegenstand der Erklärung ist der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen. [4]Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten, eine Beratung findet nicht statt.

§ 18 Mitwirkung des Kreisausschusses

[1]Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. [2]Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates

(1) [1]Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen erhält in allen Sitzungen des Kreistages Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. [2]Die Redezeit beträgt je Tagesordnungspunkt 10 Minuten. [3]Der Redner/die Rednerin des Kreisausländerbeirates vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung. [4]Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten Anträge an den Kreistag zu stellen.
(2) Absatz 1 gilt auch für die Sitzungen der Kreistagsausschüsse.
(3) Der Kreisausländerbeirat kann bis zu 3 Vertreter/innen mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kreistages und bis zu je 2 Vertreter/innen mit beratender Stimme in die Sitzungen der Kreistagsausschüsse entsenden.

VII. Zur Geschäftsordnung

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) [1]„Zur Geschäftsordnung“ hat die Wortmeldung durch das Aufheben beider Hände zu erfolgen. [2]Eine Wortmeldungen zur Geschäftsordnung hat Vorrang vor allen

anderen Wortmeldungen. [3]Das Wort wird unmittelbar nach Schluss des Redebeitrages erteilt.
(2) [1]Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nur den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder die Tagesordnung des Kreistages betreffen. [2]Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.
(3) [1]Das Wort zur Geschäftsordnung wird einem/einer Kreistagsabgeordneten zur selben Sache nur einmal erteilt. [2]Danach darf das Wort nur einem weiteren Mitglied des Kreistages zur Stellungnahme gegen diesen Antrag erteilt werden. [3]Sodann ist über den Antrag sofort abzustimmen. [4]Der Antrag gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
(4) Zur Geschäftsordnung darf die einzelne Rednerin/der einzelne Redner nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 21 Bemerkungen zur Anwendung der Geschäftsordnung

(1) [1]Ein Mitglied des Kreistages kann das Wort erhalten, um die Kreistagsvorsitzende/ den Kreistagsvorsitzenden auf einen Verstoß gegen diese Geschäftsordnung hinzuweisen. [2]Zu Beginn seiner Ausführungen muss das Mitglied des Kreistages den Paragraphen angeben, auf den es sich bezieht.
(2) [1]Über Bemerkungen zur Anwendung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Kreistagsvorsitzende unverzüglich gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und teilt ihre/seine Entscheidung unmittelbar nach der Bemerkung zur Geschäftsordnung mit. [2]Eine Beratung oder Abstimmung hierüber findet nicht statt.

§ 22 Antrag auf Nichtbefassung

(1) Bei der Festlegung der Tagesordnung, spätestens aber bei Aufruf eines Tagesordnungspunktes kann beantragt werden, die Beratung des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abzulehnen.
(2) [1]Vor der Abstimmung über den Antrag auf Nichtbefassung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, zu begründen, warum sich der Kreistag mit dem auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstand überhaupt und dann im Sinne eines bestimmten Beschlussvorschlages befassen soll. [2]Die Redezeit dazu beträgt 5 Minuten.
(3) Wird einem solchen Antrag stattgegeben, geht der Kreistag sofort zum nächsten Punkt der Tagesordnung über.

§ 23 Vertagung und Schluss der Beratung

(1) Liegen keine Wortmeldungen vor oder sind alle Wortmeldungen erledigt, so schließt die/der Kreistagsvorsitzende die Beratung.
(2) [1]Der Kreistag kann beschließen, die Beratung zu schließen. [2]Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor einem Antrag auf Vertagung abzustimmen. [3]Ein entsprechender Antrag kann von einem Kreistagsmitglied, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, erst gestellt werden, wenn mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter jeder Fraktion bzw. Gruppe Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. [4]Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Beratung ist einem Mitglied des Kreistags, das den Antrag begründen und einem Mitglied des Kreistags, das dagegensprechen will, das Wort zu erteilen. [5]Die Redezeit beträgt pro Redner 3 Minuten.

VIII. Beratung der Tagesordnung

§ 24 Beratung der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände, die in der Tagesordnung gesondert aufgeführt sind, zu verbinden.
(2) Die Tagesordnung des Kreistages wird eingeteilt in
a) einen allgemeinen Sitzungsteil A, bei dem Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Fragestunde, alle Wahlen und sonstigen monologisch gestalteten Tagesordnungspunkte (wie z.B. Haushaltseinbringung) vorgesehen werden,
b) einen Sitzungsteil B ohne Aussprache, bei dem unstrittige Vorlagen und Anträge behandelt werden,
c) einen Sitzungsteil C, mit Aussprache, bei dem Vorlagen, Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte behandelt werden, bei denen es voraussichtlich zu Redebeiträgen kommen wird.
d) Über Mitteilungen ist der Kreistag am Schluss der Sitzung zu unterrichten.
(3) Die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte in die jeweiligen Sitzungsteile wird in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates festgelegt.
(4) [1]Der Wunsch eines/r Kreistagsabgeordneten genügt, um in der Sitzung des Kreistages eine Angelegenheit von Sitzungsteil B (ohne Aussprache) in Sitzungsteil C (mit Aussprache) zu verlagern. [2]Die Verlagerung einer Angelegenheit von Sitzungsteil C (mit Aussprache) nach Sitzungsteil B (ohne Aussprache) ist möglich, wenn niemand widerspricht.

IX. Vorlagen und Anträge

§ 25 Behandlung von Anträgen

(1) [1]Anträge können von den Fraktionen bzw. Gruppen oder von einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. [2]Sie sind dem/der Kreistagsvorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder eines/einer Vertreters/in bzw. die Unterschriften der/des Antrag stellenden Kreistagsabgeordneten tragen. [3]Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. [4]In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. [5]Antragsberechtigt sind außerdem der Kreisausschuss, der Landrat/die Landrätin, der Kreisausländerbeirat und der Jugendhilfeausschuss.
(2) [1]Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben und dürfen nur einen Gegenstand betreffen, für dessen Entscheidung der Kreistag sachlich zuständig ist. [2]Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. [3]Bei kostenwirksamen Anträgen sollten die finanziellen Auswirkungen benannt werden.
(3) [1]Anträge, die später als 3 Wochen vor der Sitzung, bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist später als 2 Tage vor Versendung der Ladung, eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge handelt. [2]Reguläre Anträge sind spätestens in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates vorzulegen oder mit dem Verhandlungsgegenstand bekannt zu geben.
(4) [1]Anträge, die der Kreistag abgelehnt hat, können von demselben/derselben Antragssteller/in frühestens ein Jahr nach der Ablehnung erneut eingebracht werden, sofern sich nicht die Umstände, die zur Ablehnung führten, zwischenzeitlich geändert haben. [2]In diesem Falle entscheidet der/die Kreistagsvorsitzende über die vorzeitige Zulassung des Antrages. [3]Lehnt er/sie ab, kann der Kreistag zur Entscheidung angerufen werden.
(5) [1]Eingebrachte Anträge können von dem/der Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgezogen werden. [2]Zurückgezogene Anträge gelten als erledigt. [3]Der/die Antragsteller/in kann einen Antrag nur aus sachlichem Grund einmal zurückstellen. [4]Bis zu der der Kreistagssitzung folgenden Sitzung des Ältestenrates ist mitzuteilen, ob der zurückgestellte Antrag im Geschäftsgang verbleibt oder ganz zurückgezogen wird. [5]Für den Fall, dass der Antrag im Geschäftsgang verbleiben soll, ist die

Kreistagssitzung zu benennen, in der über den Antrag zu entscheiden ist. [6]Dies gilt nicht für den Fall, dass der Kreistag den Antrag zurückstellt.
(6) [1]Der Antrag soll eine kurze, allgemein verständliche Überschrift und ein Antragsdatum enthalten. [2]Aus dem Antrag muss der Antragsteller ersichtlich sein.
(7) [1]Enthält der Antrag keinen Hinweis auf eine gewünschte Vorab-Beratung in den Fachausschüssen, so ist dies spätestens in der die Kreistagssitzung vorbereitenden Sitzung des Ältestenrates festzulegen. [2]Wird ein Berichtsantrag vorgelegt, sollte bereits im Antrag festgelegt werden, in welchen Fachausschüssen eine Berichterstattung zu erfolgen hat. [3]Enthält der vorgelegte Berichtsantrag einen solchen Hinweis nicht, so ist dies spätestens bei seiner Beschlussfassung in der Sitzung des Kreistages festzulegen.

§ 26 Vorlagen des Kreisausschusses

Vorlagen des Kreisausschusses werden der/dem Kreistagsvorsitzenden schriftlich eingereicht.

§ 26a Vorschlagsrecht des Seniorenbeirates

(1) Der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen kann Vorschläge oder Initiativen an den Kreistag richten.
(2) Der/Die Kreistagsvorsitzende entscheidet, in welchen Kreisgremien diese Vorschläge oder Initiativen behandelt werden sollen.
(3) Eine Entscheidung im Kreistag ist dann erforderlich, wenn ein/e Antragsberechtigte/r diese Vorschläge oder Initiativen übernimmt.

§ 27 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag im Sinne des § 25, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung steht.
(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert und die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken will, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
(4) [1]Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Hauptantrag von jedem/jeder Kreistagsabgeordneten

gestellt werden. [2]Der/Die Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich formuliert werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.

§ 28 Dringlichkeitsanträge

Anträge, die nicht unter § 27 Abs. 1 bis 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages (Dringlichkeitsanträge).

§ 29 Bekanntmachung

[1]Vorlagen und Anträge sowie Änderungsanträge und konkurrierende Hauptanträge sind – soweit sie auf der Tagesordnung berücksichtigt werden – als Drucksache allen Kreistagsabgeordneten und den Mitgliedern des Kreisausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzuleiten. [2]Sie sind mit einer unverwechselbaren Nummer zu versehen.

X. Haushaltsberatungen

§ 30 Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen, Vorlagen zur Änderung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans und Nachtragshaushaltsvorlagen.
(2) [1]Als Haushaltsänderungsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die in Form von Mehr- oder Minderausgaben oder Umschichtungen oder Sperr- und Deckungsvermerken tatsächliche Auswirkungen auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan oder das Investitionsprogramm haben. [2]Sie müssen die beantragte Veränderung beziffern sowie Abschnitt, Unterabschnitt oder Haushaltsstelle, nach Einführung der doppelten Buchführung Produkt und Kontengruppe benennen. [3] § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt auch für die Haushaltsänderungsanträge.

§ 31 Beratung der Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen werden in drei Beratungen behandelt.

(2) [1]In der ersten Beratung werden Haushaltsvorlagen von dem mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragten Kreisbeigeordneten eingebracht. [2]Eine Aussprache findet nicht statt.
(3) [1]In der zweiten Beratung findet eine verbundene Aussprache über alle Haushaltsvorlagen statt. [2]Die zweite Beratung darf frühestens vier Wochen nach der ersten Beratung stattfinden. [3]Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Aussprache ein Zeitkontingent zugeteilt. [4]Dieses besteht für Fraktionen aus einem Kontingent von 20 Minuten. [5]Jede/Jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. [6]Das Redezeitkontingent der zweiten Beratung kann vollständig oder teilweise auf die Redezeit der dritten Beratung übertragen werden. [7]Nach Schluss der zweiten Beratung wird über alle Haushaltsänderungsanträge abgestimmt.
(4) [1]Die dritte Beratung findet unmittelbar im Anschluss an die zweite Beratung statt. [2]Sie dient der Generaldebatte über den Haushalt. [3]Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig. [4]Alle Fraktionen und Gruppen sowie fraktionslose Abgeordnete erhalten für die Gesamtdauer der Generaldebatte ein Zeitkontingent zugeteilt. [5]Dieses besteht für Fraktionen aus einem Zeitkontingent von 20 Minuten. [6]Jede/Jeder fraktionslose Abgeordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. [7]Eine Übertragung regulärer Redezeit ist nicht zulässig.
(5) Nach Schluss der dritten Beratung wird über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und das Investitionsprogramm abgestimmt.

XI. Anfragen

§ 32 Fragestunde und schriftliche Anfragen

(1) [1]In die ordentlichen Sitzungen des Kreistages wird eine Fragestunde aufgenommen. [2]Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
(2) [1]Jede/r Kreistagsabgeordnete, jede Fraktion und der Kreisausländerbeirat als Ganzes sind berechtigt, in der Fragestunde bis zu zwei Fragen und je bis zu zwei Zusatzfragen an den Kreisausschuss zu stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. [2]Die Fragen dürfen nur aus je einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten.
(3) [1]Die Fragen sind dem Büro des Kreistages spätestens 7 Tage vor der nächsten Plenarsitzung schriftlich einzureichen. [2]Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. [3]In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a HVwVfG) zu versehen. [4]Eine Liste der

zugelassenen Fragen wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen im Sitzungssaal ausgelegt.
(4) Das Recht zur schriftlichen Anfrage gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO bleibt hiervon unberührt.

§ 33 Behandlung der Anfragen

(1) [1]Der Kreisausschuss hat in der folgenden Kreistagssitzung zu den Anfragen Stellung zu nehmen. [2]Die Antworten werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt. [3]Zweite oder weitere Fragen einer/eines Kreistagsabgeordneten werden erst dann aufgerufen, wenn jede/r Kreistagsabgeordnete die Möglichkeit hatte, ihre/seine erste Frage zu stellen.
(2) [1]Fragen, die den Erfordernissen des § 32 Abs. 2 und 3 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Plenarsitzung beziehen, weist die/der Kreistagsvorsitzende zurück. [2]Sie/Er informiert die Fragestellerin/den Fragesteller über die Zurückweisung unter Angabe der Gründe.
(3) [1]Es können nach der Beantwortung der jeweiligen Frage insgesamt zwei Zusatzfragen gestellt werden. [2]Im Übrigen findet § 13 der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
(4) Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht beantwortet werden können, werden vom Kreisausschuss schriftlich beantwortet.

XII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode

§ 34 Behandlung von Gegenständen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Verhandlungsgegenstände gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht oder gestellt wurden oder mit Auflösung des Kreistages als erledigt.

XIII. Abstimmung

§ 35 Form der Abstimmung

(1) [1]Nach Schluss der Beratung stellt die/der Kreistagsvorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. [2]Abgestimmt wird in der Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.

(2) [1]Der/Die Kreistagsvorsitzende stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. [2]Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. [3]Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. [4]Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet der Kreistag.

§ 36 Reihenfolge der Abstimmung

(1) [1]Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig abzustimmen. [2]Finden diese keine Mehrheit, erfolgt eine Abstimmung in der Sache.
(2) Vor der Abstimmung über Hauptanträge ist über Änderungsanträge, vor dem ursprünglichen Hauptantrag über konkurrierende Hauptanträge abzustimmen.
(3) Bei Antragskonkurrenz wird über weitergehende Änderungsanträge zuerst abgestimmt.
(4) Abschließend wird der Hauptantrag – gegebenenfalls in der geänderten Fassung – zur Abstimmung gestellt (Schlussabstimmung), falls sich dieser nicht bereits erledigt hat.

§ 37 Abstimmungsregeln

(1) [1]Abgestimmt wird durch Handaufheben. [2]Die/Der Kreistagsvorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt. [3]Werden sofort danach begründete Zweifel über das Ergebnis vorgebracht, wird die Abstimmung unverzüglich wiederholt.
(2) [1]Soweit nicht Gesetze oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. [2]Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
(3) Auf Verlangen einer Fraktion oder Gruppe findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Schriftführerin/der Schriftführer die Entscheidung eines jeden Mitgliedes in der Niederschrift festhält.
(4) Im Falle einer Abstimmung kann jede/r Kreistagsabgeordnete verlangen, dass ihr/sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.
(5) Bei Widerstreit der Interessen findet § 25 HGO Anwendung.

XIV. Wahlen

§ 38 Durchführung von Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.
(2) Die/Der Kreistagsvorsitzende bestimmt bei allen geheim abzuhaltenden Wahlen fünf Mitglieder aus den Fraktionen, die mit ihr/ihm den Wahlvorstand bilden.
(3) Sofern die Wahl durch einen Ausschuss vorbereitet wird, hat dieser vor der Wahl über das Ergebnis seiner Beratungen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

XV. Ausschüsse

§ 39 Bildung und Stärke der Ausschüsse

(1) [1]Der Kreistag beschließt die Einrichtung von ständigen Ausschüssen und deren Bezeichnung. [2]Diese haben die Aufgabe, die ihnen vom Kreistag übertragenen Aufgaben zu behandeln und die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten. [3]Der Kreistag legt den Geschäftsbereich und die Stärke der Ausschüsse fest.
(2) [1]Die Fraktionen benennen gemäß § 62 Absatz 2 HGO die Ausschussmitglieder. [2]Die/Der Kreistagsvorsitzende gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Kreistag bekannt.
(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von deren Vorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss und der/dem Kreistagsvorsitzenden anberaumt.
(4) [1]Soweit sich nicht durch gesetzliche Vorschriften etwas anderes ergibt, sind auf die Arbeit der Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass Berichts-Tagesordnungspunkte des Kreisausschusses bis zu der die Kreistagssitzung vorbereitenden Ältestenratssitzung anzukündigen sind. [2]Die Berichte sollen mit der Einladung zu den Ausschusssitzungen verschickt werden.

§ 40 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen.
(2) Die Wahl wird vom Ältestenrat vorbereitet.

§ 41 Verfahren

(1) Bei divergierenden Ausschussempfehlungen legt der/die Kreistagsvorsitzende fest, welche Ausschussempfehlung die Abstimmungsgrundlage darstellt.
(2)[1] Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuss beschließen, öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern/innen und anderen Auskunftspersonen vorzunehmen. [2]Der Ausschuss benennt die Sachverständigen. [3]Die Einladung der Sachverständigen erfolgt im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden. [4]Entschädigungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Kreistagsvorsitzende/den Kreistagsvorsitzenden gezahlt.
[5]Der/Die Ausschussvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin und im Benehmen mit dem/der Kreistagsvorsitzenden Kreisbedienstete zu den nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistagsausschusses beiziehen.
(3) Antragstellerinnen/Antragsteller können im Fachausschuss ihre Anträge begründen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst dem betreffenden Ausschuss angehören.

§ 42 Teilnahme anderer Mitglieder des Kreistages

(1) [1]Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. [2]Diese/r Kreistagsabgeordnete hat – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
(2) [1]Sonstige Kreistagsabgeordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer/innen teilnehmen. [2]Die/Der Kreistagsvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und die Fraktionsvorsitzenden sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und haben Rederecht.
(3) Absatz 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete, die über eine Liste in den Kreistag gewählt wurden, deren Liste aber keinen Fraktionsstatus erhalten hat.

§ 43 Teilnahme des Kreisausschusses

[1]Die Mitglieder des Kreisausschusses sind zu jeder Ausschusssitzung einzuladen und berechtigt, nach Maßgabe der §§ 44 HKO, 32 HKO und 59 HGO mit beratender Stimme teilzunehmen. [2]Der Kreisausschuss muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, den Ausschüssen auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 44 Berichterstattung

Ausschussberichte an den Kreistag können vor der Abstimmung des jeweiligen Tagesordnungspunktes schriftlich erstattet werden.

§ 45 Niederschrift über Ausschusssitzungen

(1) [1]Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Ausschussvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. [2]Eine Tonbandaufzeichnung der Sitzung wird nicht erstellt.
(2) Die Niederschrift ist spätestens 2 Wochen nach jeder Sitzung jedem Ausschussmitglied, dem Ältestenrat und den Mitgliedern des Kreisausschusses elektronisch oder auf Wunsch schriftlich zu übersenden.

XVI. Ordnungsbestimmungen

§ 46 Ruf zur Sache

[1]Schweift eine Rednerin/ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, so ruft ihn die Kreistagsvorsitzende/der Kreistagsvorsitzende zur Sache. [2]Wenn eine Rednerin/ein Redner zweimal während derselben Aussprache zur Sache gerufen wurde, kann ihm die/der Kreistagsvorsitzende für den Rest der Aussprache über diesen Gegenstand das Wort entziehen.

§ 47 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) [1]Auf das Glockenzeichen oder den Ordnungsruf der/des Kreistagsvorsitzenden hat die Rednerin/der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. [2]Wenn dies nicht geschieht, kann ihr/ihm die/der Kreistagsvorsitzende das Wort entziehen.
(2) Wenn eine Rednerin/ein Redner beim gleichen Punkt zum zweiten Male zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird sie/er darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.
(3) Eine Rednerin/ein Redner, der/dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

§ 48 Einspruch

[1]Der/Die Kreistagsabgeordnete kann gegen einen Ruf zur Sache oder zur Ordnung Einspruch bei dem/der Kreistagsvorsitzenden einlegen. [2]Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Ältestenrates der Kreistag spätestens in seiner nächsten Sitzung.

§ 49 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung

Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann der Kreistagsvorsitzende Maßnahmen gemäß § 60 HGO ergreifen.

§ 50 Unterbrechung der Sitzung

(1) [1] Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, kann die/der Kreistagsvorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen. [2]Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz. [3]Die Sitzung ist damit unterbrochen.
(2) [1]Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung tritt der Ältestenrat zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. [2]Bis zu dieser Entscheidung halten sich die Kreistagsabgeordneten zur Verfügung.

§ 51 Ordnung im Sitzungssaal

(1) [1]Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, wird von der/dem Kreistagsvorsitzenden darauf hingewiesen, dass jegliche Beifalls- oder Missbilligungsbekundung zu unterlassen ist. [2]Sie/Er kann auf Anordnung der/des Kreistagsvorsitzenden sofort aus dem Zuhörerraum entfernt werden. [3]Der/Die Kreistagsvorsitzende kann bei Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen.
(2) [1]Die Verteilung von Briefen, Drucksachen und so weiter im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der/des Kreistagsvorsitzenden. [2]Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. [3]Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind der/dem Kreistagsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen und nur mit deren/dessen Zustimmung zulässig.

§ 52 Rauchverbot

gestrichen.

§ 53 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen

(1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden in den Ausschüssen sinngemäße Anwendung.
(2) [1]An die Stelle der/des Kreistagsvorsitzenden tritt die/der Vorsitzende des Ausschusses. [2]Gegen ihre/seine Anordnung kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

XVII. Beurkundung der Verhandlungen

§ 54 Niederschrift

(1) Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Sitzungsteilnehmer/innen und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen.
(2)[1]Die Niederschrift ist von dem/der Kreistagsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. [2]Zuvor erhält jede/r Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende oder Vertreter/in eine entsprechende Abschrift. [3]Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Tagen entsprechende Änderungswünsche an das Büro des Kreistages herangetragen werden.
(3) Die Niederschrift ist spätestens zwei Wochen nach jeder Kreistagssitzung jedem/jeder Abgeordneten und Kreisausschussmitglied elektronisch oder auf Wunsch schriftlich zu übersenden.
(4) Über Einwendungen, die gegen die Richtigkeit der Niederschrift erhoben worden sind, entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.
(5) [1]Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird, befragt die/der Kreistagsvorsitzende den Kreistag. [2]Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. [3]Die dann genehmigte Niederschrift ist in der üblichen Form zu unterzeichnen.

§ 54a Ergebnisniederschrift über die Sitzungen des Kreisausschusses

Nach der Genehmigung der regulären Niederschrift über eine Sitzung des Kreisausschusses übersendet der Kreisausschuss gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4 HKO dem/der Kreistagsvorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen die Ergebnisniederschrift über diese Sitzung.

§ 55 Audioaufnahme

(1) Neben der Niederschrift wird über den Verlauf einer Sitzung des Kreistages eine Audioaufnahme angefertigt.
(2) Audioaufnahmen einer laufenden Wahlperiode werden bis zum Ende der folgenden Wahlperiode im Archiv der Kreisverwaltung hinterlegt und dürfen nicht ausgeliehen werden.
(3) Innerhalb des Aufbewahrungszeitraumes können der/die Kreistagsvorsitzende und die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden oder eine/r ihrer Stellvertreter/innen in Gegenwart des/der Schriftführers/in im Büro der Kreisorgane die Audioaufnahmen abhören und die Ausfertigung von Auszügen verlangen.
(4) [1]Wird von einem Berechtigten im Sinne des Abs. 3 die Ausfertigung eines Auszugs einer Audioaufnahme gefertigt, erhält jede/r Redner/in die Niederschrift seiner/ihrer Rede zur Prüfung. [2]Sie ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung an das Büro der Kreisorgane zurück zu geben. [3]Durch Korrekturen, die der/die Redner/in an der Abschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. [4]Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem/der Redner/in und dem/der Schriftführer/in erzielt, so ist die Entscheidung des/der amtierenden Kreistagsvorsitzenden einzuholen. [5]Erfolgt keine Korrektur innerhalb der vorgegebenen Frist, gilt der Redebeitrag als freigegeben. [6]Abschriften aus Audioaufnahmen von Reden dürfen vor ihrer vorherigen Prüfung durch den/die Redner/in einem/einer anderen als dem/der Kreistagsvorsitzenden nur mit Zustimmung des/der Redners/in zur Einsicht überlassen werden.
(5) Offizielle Abschriften des Büros der Kreisorgane aus Audioaufnahmen von Kreistagssitzungen dürfen nicht als Flugblatt oder in ähnlicher Weise in Wahlkämpfen benutzt werden.

XVIII. Dienstreisen

§ 56 Zustimmung zu Dienstreisen

Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten bedürfen der Zustimmung der/des Kreistagsvorsitzenden.

XIX. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 57 Auslegung der Geschäftsordnung

[1]Während einer Sitzung des Kreistages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die/der Kreistagsvorsitzende für den Einzelfall. [2]Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt die/der Kreistagsvorsitzende zunächst eine Stellungnahme des Ältestenrates herbei, der die Angelegenheit nötigenfalls dem Kreistag zur Entscheidung vorlegt.

§ 58 Abweichung von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann im Einzelfall mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder eine Abweichung von dieser Geschäftsordnung beschließen.

XX. In-Kraft-Treten

§ 59 In-Kraft-Treten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 15. Mai 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2006, außer Kraft.

Buseck, den 7. Mai 2007

gez.
Prof. Dr. Franz Neumann, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 14, 31, 32, 33, 45, 52 und 55 in Lich am 16. Mai 2011

gez.

Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 19, 25, 26, 37, 39 und 54 in Grünberg am 07. November 2011

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in § 32 in Gießen am 15. Dezember 2014

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in § 4 in Lich am 05. Oktober 2015

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 6, 8, 15, 30, 31, 32 und 42 in Grünberg am 13. November 2017

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in § 19 in Hungen am 07. Mai 2018

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 4,10, 41, 45, und 54 in Gießen am 14. Dezember 2020 zum
1. Januar 2021

gez.
Karl-Heinz Funck, Kreistagsvorsitzender

Geändert in den §§ 4, 10 und 25 in Grünberg am 7. November 2022 zum
1. Januar 2023

gez.
Claus Spandau, Kreistagsvorsitzender